

rung besser berücksichtigt. Die Mehrzahl der Gerichte bezieht auch richtig die Realisierung der Zusatzgeldstrafe in die Kontrolle des Bewährungsprozesses des Verurteilten ein.

Bedeutung als Mittel der Verstärkung der erzieherischen Wirkung hat die *Zusatzgeldstrafe* auch bei *Freiheitsstrafen*. Unter Berücksichtigung des angemessenen Verhältnisses zur Hauptstrafe werden teilweise richtig relativ hohe, den angerichteten materiellen Schaden noch übersteigende Zusatzgeldstrafen ausgesprochen, wenn z. B. bei verbrecherischem Diebstahl mehrere Tatbestandsalternativen des § 162 Abs. 1 StGB erfüllt worden sind, hemmungslose Bereicherungssucht vorgelegen hat und die Täter ihren ohnehin überdurchschnittlichen Lebensstandard noch wesentlich durch die strafbaren Handlungen erhöhen konnten.

Die Entscheidung, ob eine Geldstrafe als Zusatzstrafe zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe ausgesprochen werden muß, erfordert die Prüfung, ob im konkreten Fall die zusätzliche Geldstrafe notwendig und geeignet ist, den der Straftat zugrunde liegenden Ursachen und Motiven entgegenzuwirken. Bei Eigentumsstraftaten ist dies insbesondere der Fall, wenn die Straftat Ausdruck einer durch Mißachtung der von den Werk tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums oder durch Bereicherungssucht gekennzeichneten ideologischen Position des Täters ist (OG, Urteil vom 28. März 1974 - 2 Zst 16/74 - NJ 1974 S. 337).

In allen Fällen müssen die Anstrengungen verstärkt werden, um überzeugende, auf gesetzlicher Grundlage beruhende und die entscheidenden Kriterien berücksichtigende Strafzumessungsgründe auch für Geldstrafen zu formulieren. Die bloße Wiedergabe des Gesetztextes oder allgemeine Sätze wie z. B. zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung sei die Geldstrafe notwendig, reichen dafür nicht aus.

Das gilt gleichermaßen für die Bezirksgerichte, die ihre Anleitung dahingehend konstruktiver gestalten müssen, vor allem wenn sie durch Rechtsmittelentscheidungen Geldstrafen abändern oder in Wegfall bringen.

8. Die *Höhe des durch den Angriff auf das sozialistische Eigentum verursachten Schadens* ist bestimmend dafür, ob eine schwere Schädigung (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) vorliegt, und darüber hinaus bedeutsam für die Beurteilung der konkreten Tatschwere und damit ein wichtiger Umstand für die richtige Strafzumessung.

Unterschiedlich wird die Tatschwere beurteilt, wenn gleichartige Gegenstände aus der Produktion des Betriebes, dem Großhandel oder aus Einzelhandelsgeschäften entwendet wurden, weil einmal der Berechnung der Schadenshöhe der Betriebsabgabepreis bzw. Industrieabgabepreis bzw. der Großhandelsabgabepreis und zum anderen der Einzelhandelsverkaufspreis zugrunde gelegt werden.

Bei der Beurteilung der Tatschwere und damit letztlich auch für die Strafzumessung ist vom Einzelhandelsverkaufspreis auszugehen. Der Schadenersatzverurteilung ist bei Diebstahl von Erzeugnissen aus Industriebetrieben der Betriebs- oder Industrieabgabepreis, im Großhandel der Großhandelsabgabepreis und im Einzelhandel der Einzelhandelsverkaufspreis zugrunde zu legen. Hat der geschädigte Produktions- oder Großhandelsbetrieb einen unter dem Einzelhandelsverkaufspreis liegenden Schadenersatzanspruch, ist ggf. der darüber hinaus erzielte Erlös gemäß § 56 StGB einzuziehen. Die Möglichkeit der Anwendung einer Zusatzgeldstrafe ist zu prüfen.

Bei der *zeitweiligen Schädigung des sozialistischen Eigentums* durch Zueignung von Geldbeträgen für kurze Zeit (sog. Scheckreiterei und andere Formen der rechts-

widrigen „Kreditierung“) besteht ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Bewertung der Tatschwere dieser Handlungen darin, daß der Täter nur eine zeitweilige Schädigung des sozialistischen Eigentums beabsichtigt. Die Handlungen unterscheiden sich qualitativ von solchen, bei denen es dem Täter um die endgültige Veränderung der Vermögensverhältnisse geht. Die Tatschwere ist danach zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Zeitdauer der Täter Beträge aus dem sozialistischen Eigentum herausgelöst hat. Die Schadenshöhe ist jedoch nicht an der Summe zu messen, die sich als Resultat einer Addition aller mit den Straftaten zeitweilig erlangten Einzelbeträge ergibt (vgl. OG, Urteil vom 7. März 1974 - 2 Zst 5/74 - [NJ 1974 S. 306]; OG, Urteil vom 14. März 1974 - 2 Zst 12/74 - [NJ 1974 S. 372]).

9. Die Gerichte bemühen sich, die *Verfahren bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum* konzentriert durchzuführen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß teilweise pauschale Sachverhaltsfeststellungen getroffen wurden, die eine exakte rechtliche Beurteilung nicht zulassen und keine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung sind.

Wiederkehrende Fehler sind, daß

- große Intensität behauptet, aber nicht dargelegt wird, worin diese besteht;
- bei Rückfälltättern nicht die Art der Vorstrafen und die ihnen zugrunde liegenden Straftaten erkennbar sind;
- bei Gruppendelikten die konkrete Tatbeteiligung jedes Täters nicht herausgearbeitet wird;
- die außergewöhnliche Strafmilderung ohne Begründung angewendet wird.

Wiederholt mußte festgestellt werden, daß nicht alle notwendigen Beweismittel genutzt werden. Dadurch wurden z. T. belastende, aber auch entlastende Umstände nicht ausreichend aufgeklärt.

Diese Feststellungen zeigen, daß die Präsidien der Bezirksgerichte sowie die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte den Prozeß der politisch-ideologischen und fachlichen Erziehung der Richter kontinuierlich fortzuführen haben, wobei darauf geachtet werden muß, daß

- die Rechtsmittelsenate der Bezirksgerichte konsequenter auf Mängel der beim Kreisgericht durchgeführten Verfahren reagieren und geeignete Entscheidungen zielgerichtet verallgemeinern;
- die Kassationstätigkeit für die Anleitung der Kreisgerichte zum Teil besser zu nutzen ist;
- die Tätigkeit der Senate in bestimmten Zeitabständen gründlicher eingeschätzt wird, damit gute Erfahrungen aufgegriffen und noch bestehende Mängel schneller überwunden werden können;
- die Senate, wenn sie infolge des Verbots der Straferhöhung im Berufungsverfahren nicht auf eine notwendige höhere Strafe erkennen können, die Möglichkeiten zur Anregung der Kassation beim Obersten Gericht nutzen.

10. Nach dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ sind die Gerichte verstärkt bemüht, durch ihre *rechtspropagandistische Tätigkeit* einen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung der Angriffe gegen das sozialistische Eigentum zu leisten.

Viele Kreisgerichte haben eine vielfältige rechtserzieherische Tätigkeit (auch mit Hilfe der Schöffen, der am Strafverfahren mitwirkenden Kräfte sowie der gesell-